



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat»)

Datum: 11. Januar 2011

Nummer: 2011-007

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/007

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat»)

vom 11. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Ausgangslage	2
3	Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft	3
3.1	Anpassung des Kreises der bezugsberechtigten Personen.....	4
3.2	Präzisierung der Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes	4
3.3	Weitere Anpassungen	5
3.4	Folgen eines Verzichts auf den Beitritt zur Vereinbarung	5
4	Kostenfolgen für den Kanton	6
5	Umsetzung / Weitere Schritte	7
6	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (mit Stellungnahme des Regierungsrates)	7
7	Antrag	9

1 Zusammenfassung

Die Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Ausbildungsdarlehen) innerhalb der Schweiz ist seit den 1960er Jahren ein wiederkehrendes Thema der Ausbildungsförderung und der interkantonalen Bestrebungen zur optimalen Ausschöpfung des Bildungspotentials der Bevölkerung unseres Landes. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich seit Anbeginn sowohl im Rahmen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wie auch bei der Zusammenarbeit mit dem Bund für dieses Ziel eingesetzt, unter anderem durch Mitwirkung in interkantonalen Gremien. Das Konkordat, welches die EDK an ihrer Sitzung vom 18. Juni 2009 grossmehrheitlich genehmigt hat, ist das Resultat dieser langjährigen Bemühungen und stellt die notwendigen Grundlagen für eine formale Angleichung der Bedingungen, unter denen in unserem Land Ausbildungsbeiträge vergeben werden, wie auch Empfehlungen für eine materielle Annäherung zwischen den Kantonen bereit. Durch dieses Konkordat sollen die formale Harmonisierung des Ausbildungsbeitragswesens gewährleistet und die materielle Harmonisierung befördert werden. Diese Ziele werden einerseits erreicht durch eine einheitliche Definition stipendienrechtlicher Begriffe und wichtiger formaler Kriterien für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen und andererseits durch die Festlegung von Mindeststandards im Bereich der materiellen Harmonisierung, mit welchen unabhängig vom sti-

pendienrechtlichen Wohnsitzkanton der Bildungszugang für einkommensschwache Bevölkerungsschichten gewährleistet werden soll.

2 Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft richtet nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre knapp 12 Millionen Franken jährlich an Stipendien und etwas unter einer Million Franken an Ausbildungsdarlehen aus. Das aktuelle Gesetz vom 5. Dezember 1994 über Ausbildungsbeiträge (GABE¹), das in der Volksabstimmung vom 12. März 1995 angenommen wurde, war bei seiner Entstehung eng an die damals geltenden Empfehlungen der EDK angelehnt worden, da unser Kanton schon damals ein klarer Befürworter der Harmonisierungsbestrebungen in diesem Fachbereich war.

Gesamtschweizerisch wenden die Kantone pro Jahr ungefähr 280 Millionen Franken an Ausbildungsbeiträgen in Form von Stipendien und 30 Millionen Franken in Form von Darlehen auf. Bereits in der Vergangenheit wurden Versuche unternommen, die zum Teil sehr unterschiedlichen kantonalen Stipendiengesetze einander anzugleichen. Diese Versuche führten aber nur teilweise zum Erfolg: So wurde 1994 zwar ein Entwurf für eine Interkantonale Vereinbarung ausgearbeitet, diese kam aber dann doch nicht zustande. Im Jahre 1997 wurde von der EDK ein Modellgesetz mit empfehlendem Charakter verabschiedet, welches auf dem Vereinbarungsentwurf des Jahres 1994 basierte. Obwohl das Modellgesetz keine verbindlichen Regelungen festsetzte, bewirkte es eine gewisse Angleichung der Stipendiensysteme. Verschiedene Kantone haben in der Zwischenzeit Passagen des Modellgesetzes in ihren eigenen Stipendiengesetzgebungen übernommen.

Ein gestärktes schweizerisches Stipendienwesen ist wichtig, weil in den letzten Jahrzehnten eine starke Expansion der Bildungsanstrengungen stattgefunden hat. Diese Öffnung des Bildungssystems und die Bildungsexpansion haben allerdings nicht zu wesentlich mehr Chancengleichheit geführt. Die Ergebnisse der Bildungsforschung sind eindeutig: Für den Bildungserfolg des Individuums ist die soziale Herkunft (elterliches Bildungsniveau und Einkommen) der mit Abstand wichtigste Faktor. Einflussgrössen wie Nationalität, Wohnort oder Geschlecht spielen für den erreichten Bildungsabschluss auch eine Rolle, sind aber von untergeordneter Bedeutung.

Verschiedene Faktoren des elterlichen Sozialstatus haben Einfluss auf die Bildungslaufbahn der Kinder, insbesondere der Bildungsstand der Eltern, ihre berufliche Stellung und, damit verbunden, auch das Haushaltseinkommen der Familie. Der Einfluss der vorhandenen (oder eben nicht vorhandenen) Finanzierungsmöglichkeiten kann durch Ausbildungsbeiträge abgeschwächt werden, indem diese sicherstellen, dass junge Menschen nicht wegen finanzieller Hürden von der Bildung abgehalten werden.

Die Ausbildungsförderung gewinnt auch vor dem Hintergrund der laufenden Hochschulreform an Bedeutung. Mit der Straffung der Studiengänge durch die Bologna-Reform wuchs und wächst der Bedarf an Ausbildungsbeiträgen, weil die Möglichkeiten zum Nebenerwerb aufgrund des verdichteten Studienprogramms gegenüber früher deutlich eingeschränkt sind.

Mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA²) hat sich der Bund aus der Unterstützung der kantonalen Stipendienleistungen für Ausbildungen auf der Sekundarstufe II zurückgezogen und engagiert sich, in Verbund mit den Kantonen, nur noch (und auch das in reduziertem Umfang) im Tertiärbereich, was einer erheblichen Reduktion seiner Beitragsleistungen gleichkommt. Diese Teilentflechtung bedeutet eine Kantonalisierung der Ausbildungsbeiträge auf der Sekundarstufe II. Dadurch sind die Kantone gehalten, für diesen Bereich interkantonale geltende Mindeststandards zu vereinbaren. Im Januar 2004 beschloss der Vorstand der EDK deshalb, für das Stipendienwe-

¹ GS 32.99 / SGS 365

² BBI 2005 6029

sen der Sekundarstufe II den Bedarf einer Interkantonalen Vereinbarung zu prüfen und gegebenenfalls auszuarbeiten. Gleichzeitig sei der Einbezug des Tertiärbereichs in eine Interkantonale Vereinbarung zu prüfen. Nach intensiven Vorarbeiten haben in der 2007/08 durchgeführten Vernehmlassung 23 Kantonsregierungen, darunter auch die Regierung des Kantons Basel-Landschaft, die Schaffung einer Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen begrüsst und dem Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich zugestimmt. Darauf hat die Plenarversammlung der EDK das Stipendien-Konkordat am 18. Juni 2009 zuhanden des kantonalen Beitrittsverfahrens verabschiedet. Beitretende Kantone verpflichten sich, die im Konkordat festgehaltenen Grundsätze und Mindeststandards in ihre kantonalen Stipendiengesetzgebungen zu übernehmen.

Im Frühjahr 2010 hat der Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) eine Volksinitiative zur materiellen Harmonisierung der Stipendien auf Bundesebene lanciert. Er will damit eine gesamtschweizerische Regelung der Stipendien für den Tertiärsektor erreichen, und zwar mit dem Ziel, deutlich über die Vereinbarung der EDK hinaus zu gehen und insbesondere materiell eine Vereinheitlichung der Beiträge vorzuschreiben.

Per Ende Mai 2010 haben die Parlamente der drei Kantone Basel-Stadt, Freiburg und Graubünden den Beitritt zum Stipendien-Konkordat beschlossen, im November 2010 folgten die Parlamente der Kantone Neuenburg und Thurgau.

3 Auswirkungen auf den Kanton Basel-Landschaft

Ein Anpassungsbedarf der kantonalen Gesetzgebung ergibt sich für den Kanton Basel-Landschaft nur in wenigen Bereichen, da bereits bei der letzten Gesetzesrevision von 1994 den Empfehlungen der EDK weitgehend nachgelebt wurde. Da das Konkordat Mindestanforderungen vorschreibt, besteht in Bereichen, in denen mindestens ebenbürtige oder vorteilhaftere Voraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber bestehen, keine Notwendigkeit zur Änderung. Es sind vor allem zwei Bereiche, in denen – zum Teil aufgrund veränderter Voraussetzungen – Anpassungen vorgenommen werden müssen. Dies betrifft einerseits den stipendienrechtlichen Wohnsitz, andererseits den Kreis der bezugsberechtigten Personen, bei dem, nicht zuletzt aufgrund der positiven Erfahrungen anderer Kantone, integrationsfördernde Regelungen einzuführen sind.

Bereits jetzt sind nach dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten³ in der Schweiz wohnhafte Bürgerinnen und Bürger dieser Länder unter bestimmten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Der entsprechende neue Passus im Konkordat unter Art. 5 Absatz 1 Buchstabe e entspricht also dem aktuellen Stand und dient der Vollständigkeit des Vereinbarungstextes.

³ SR 0.142.112.681

Tabellarisch aufgelistet ergeben sich folgende Änderungen, die in den nachfolgenden Abschnitten erläutert werden:

Zu ändernde Bestimmung GABE	Folge inhaltlich	Folge finanziell
§ 4 Abs. 1	Erweiterung auf Personen, die seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen	Mehrausgaben ca. Fr. 250'000.-- pro Jahr
§ 5	Präzisierung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes	Keine
§ 15	Präzisierung der anspruchsberechtigten Ausbildungsdauer	Keine

(Kostenfolge von Fr. 250'000.-- geschätzt aufgrund der Statistik der ausländischen Wohnbevölkerung nach Status.)

3.1 Anpassung des Kreises der bezugsberechtigten Personen

Die bisherige Regelung, wer grundsätzlich in den Genuss von Ausbildungsbeiträgen gelangen kann, schränkte diesen Kreis auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht, solche mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) und anerkannte Flüchtlinge mit Zuweisung an den Kanton Basel-Landschaft ein. Im Konkordat wird dies ausgeweitet auf Personen, die seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sind.

Die Voraussetzungen für die Niederlassungsbewilligung werden im Ausländergesetz oder in Niederlassungsvereinbarungen geregelt und setzen in der Regel einen Aufenthalt von fünf beziehungsweise zehn Jahren voraus. Gemäss Ausländergesetz erhalten beispielsweise Ehegatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nach fünf Jahren Aufenthalt die Niederlassungsbewilligung, eine solche kann aber auch bereits nach fünf Jahren bei erfolgreichen Integrationsbemühungen ausgestellt werden. Mit zahlreichen Staaten hat die Schweiz Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen, welche einen Anspruch auf Niederlassung nach fünf Jahren vorsehen.

Um der aktuellen Diskussion über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Rechnung zu tragen, wurde im Konkordat nicht ausschliesslich die Niederlassungsbewilligung zum Kriterium für die Bezugsberechtigung von Ausbildungsbeiträgen gemacht, sondern auch der Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung, sofern sich die Person zum Zeitpunkt des Stipendiengesuchs seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhält. Durch diese Regelung des Konkordats werden Personen, die aus Nichtvereinbarungsstaaten stammen, Personen aus Vereinbarungsstaaten gleichgestellt, was bedeutet, dass sie die Niederlassungsbewilligung ebenfalls schon nach fünf Jahren erhalten.

Aus integrationspolitischen Erwägungen wie auch aufgrund der Erfahrungen anderer Kantone ist es vorteilhaft, gerade auch dieser Bevölkerungsgruppe den Zugang zum Bildungsangebot zu erleichtern; denn es ist erwiesen, dass sich Personen mit einer qualifizierten Ausbildung leichter in die Gesellschaft einfügen.

3.2 Präzisierung der Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes

Das GABE entspricht in seinem Wortlaut den EDK-Empfehlungen von 1994, doch haben sich seit-her verschiedene Änderungen ergeben. So wurde mit der rechtlichen Verankerung des gemeinsamen Sorgerechts von geschiedenen Eltern nach Zivilgesetzbuch ein neuer Status der elterlichen Sorge geschaffen, der zuvor nur in vereinzelten Gerichtsurteilen festgelegt worden war. Die konkrete Handhabung dieser Bestimmung erfolgt in der Praxis bereits jetzt nach den im Konkordat formulierten Regeln, doch besteht nach der aktuellen Rechtslage noch immer die Gefahr eines

zeitgleichen Bezugs von Ausbildungsbeiträgen in zwei Kantonen. Dies wird mit der neuen Regelung ebenso verhindert wie die Gefahr negativer Kompetenzkonflikte, in deren Folge Bewerberinnen und Bewerber bezüglich kantonaler Zuständigkeit „zwischen Stuhl und Bank fallen“. Gleiches gilt auch für die neu aufgenommene Präzisierung bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die mehr als ein kantonales Bürgerrecht aufweisen.

3.3 Weitere Anpassungen

Artikel 13 des Konkordats enthält detailliertere Angaben über die Dauer der Beitragsberechtigung als in § 15 GABE. Faktisch entspricht sein Wortlaut weitgehend der eingeführten Praxis der Kommission für Ausbildungsbeiträge, doch ist der Mindeststandard insofern erweitert, als ein Anspruch auf eine Verlängerung der Unterstützung stipuliert wird. Auf der Sekundarstufe II ist aufgrund der weitgehend fixierten Dauer der Ausbildungsgänge im Feld der schulischen wie der berufsbildnerischen Ausbildungs- und Lehrgänge keine Änderung der Unterstützungsdauer zu erwarten. Auf der Tertiärstufe wird die vorgeschlagene Formulierung bereits jetzt als Voraussetzung für die Subventionierung der kantonalen Ausbildungsbeiträge vorgeschrieben (Art. 9 des Bundesgesetzes über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz)⁴), so dass keine effektive Veränderung gegenüber dem Ist-Zustand vorliegt. Hinzu kommt, dass durch die Bologna-Reform eine merkliche Straffung bei den Hochschulstudien zu beobachten ist.

Bei den Beitragsansätzen erfüllt das GABE die Mindestansätze mit Ausnahme des Kinderbeitrags bereits jetzt (die finanzielle Auswirkung ist allerdings gering, da dies 2008 nur 95 Fälle betroffen hätte; Kostenfolge: Fr. 100'000.--, geschätzt aufgrund der durchschnittlichen Vorjahreszahlen). Die in Art. 15 Absatz 1 festgelegten minimalen Beitragshöchstbeträge werden mit den geltenden Beitragsansätzen bereits erreicht (vgl. Tabelle unter Punkt 4, unten). Anpassungen, die bei der Gesetzesanpassung notwendig würden, könnten bei der Festlegung der Berechnungsparameter kostenneutral kompensiert werden.

Zu berücksichtigen ist die in Artikel 20 der Vereinbarung vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung der Höchstansätze durch die Konferenz der Vereinbarungskantone, die unter dem Aspekt von § 6 Absatz 5 des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes⁵ als problematisch angesehen werden könnte. Wie die Tabelle unter Punkt 4 zeigt, sind die Beträge des GABE sowohl für die Sekundarstufe II wie auch für die Tertiärstufe so deutlich über den Ansätzen des Konkordats, dass auch auf längere Frist keine Gefahr besteht, dass dem Kanton Basel-Landschaft eine Erhöhung dieser Beträge aufgezwungen würde; denn einerseits enthält das GABE in § 12 selbst eine Indexklausel zur Anpassung an die Teuerung, und andererseits ist zur Erhöhung der Höchstansätze eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedskantone notwendig, was eine unangemessen rasche oder zu starke Erhöhung als unrealistisch erscheinen lässt. In diesem unwahrscheinlichen Falle bestünde immer noch die Alternative eines Austritts aus dem Konkordat als letzter Ausweg.

3.4 Folgen eines Verzichts auf den Beitritt zur Vereinbarung

Bei einem Beitrittsverzicht würde der Kantons Basel-Landschaft die Position als Verfechter einer vernünftigen Vereinheitlichung der Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen aufgeben und die Mitwirkung bei der Entwicklung der Vereinbarung preisgeben. Dies gilt auch bei einer Verschiebung des Beitritts auf einen späteren Zeitpunkt, bei dem nicht nur die grosszügigere Übergangsfrist für die Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen entfiere, sondern zudem auch inzwischen vorgenommene Weichenstellungen durch unseren Kanton nicht mehr beeinflusst werden könnten.

⁴ SR 416.0

⁵ GS 29.492 / SGS 310

Das Stipendien-Konkordat stellt die Einflussmöglichkeit der Kantone weiterhin ins Zentrum der Gestaltung der Stipendienvergabe. Es stellt damit einen gemässigten, auf der Grundlage des Föderalismus fussenden Vorschlag gegenüber der zentralistisch orientierten Stipendieninitiative der Studierendenschaften dar. Ein Abseitsstehen unseres Kantons dürfte die Position des Initiativkomitees stärken und die föderalistische Position der EDK schwächen.

4 Kostenfolgen für den Kanton

Für den Kanton Basel-Landschaft sind aufgrund der unter Ziffer 3 genannten Anpassungen – je nach Ausschöpfungsgrad beim erweiterten potenziellen Kreis der neu Beitragsberechtigten – jährlich wiederkehrende Mehrkosten in Höhe von maximal Fr. 360'000.-- zu erwarten.

Diese setzen sich zusammen aus der Erweiterung des Kreises der Beitragsberechtigten mit einer erwarteten Mehrbelastung von maximal Fr. 250'000.--, der Erhöhung der Kinderbeitrags von Stipendierten von Fr. 100'000.-- und dem Beitrag an die Geschäftsstelle in der Höhe von Fr. 10'000.-- (Schätzung aufgrund früherer Überlegungen zu einem bevölkerungsabhängig finanzierten Stipendiensekretariat). Die übrigen unter Punkt 3 erwähnten Anpassungen sind kostenneutral.

Der Regierungsrat ist aufgrund kritischer Stellungnahmen in der Vernehmlassung (s. Punkt 6) wie auch der aktuellen Finanzlage des Kantons zur Überzeugung gelangt, dass eine kostenneutrale Ausgestaltung des Beitritts zur Vereinbarung anzustreben ist. Nach eingehender Prüfung der aktuellen Gesetzesgrundlage ist er überzeugt, dass dies bei der Anpassung des GABE und der zugehörigen Verordnung⁶ ohne Reduktion der Leistungsziele möglich ist. Im Vordergrund stehen dabei eine klarere Definition der massgeblichen Berechnungsgrössen (Ausschluss bestimmter Steuerabzüge aus der Bedarfsberechnung), wie dies von landrätlicher Seite bereits angeregt wurde, sowie eine bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Berechnung, die im Übrigen von der Vereinbarung gegenüber dem heutigen Stand des GABE begünstigt wird (s. dazu Art. 18 des Stipendien-Konkordats). Der Regierungsrat betrachtet deshalb den Beitritt auch als Verpflichtung, dem Landrat eine kostenneutrale Gesetzesvorlage zu präsentieren.

Zum besseren Verständnis vergleicht die nachfolgende Tabelle die vom Stipendien-Konkordat vorgeschriebenen Mindesthöchstansätze mit den geltenden Beitragsmaxima:

Voraussetzung	Maximum gemäss Vereinbarung	Maximum aktuell (ab Ausbildungsjahr 2010/11)	Massgeblicher Gesetzestext
Erstausbildung Sek II	Fr. 12'000.--	Fr. 15'900.--	§ 10 Abs. 2 lit. b sowie § Abs. 5 und 6 GABE
Erstausbildung Tertiär	Fr. 16'000.--	Fr. 19'900.--	§ 10 Abs. 2 lit. a sowie § Abs. 5 und 6 GABE
Kinderzuschlag	Fr. 4'000.--	Fr. 3'300.--	§ 10 Abs. 7

Zu beachten ist, dass mit der Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Beitritt auch Möglichkeiten entstehen, die Bestimmungen des GABE so anzupassen, dass die Kostenfolgen für den Kanton neutralisiert werden können.

⁶ GS 32.180 / SGS 365.11

5 Umsetzung / Weitere Schritte

Die Plenarversammlung der EDK hat das Stipendien-Konkordat am 18. Juni 2009 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. In der Mehrheit der Kantone beschliesst das kantonale Parlament über einen Beitritt und der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Im Kanton Basel-Landschaft ist der Landrat für die Genehmigung des Konkordats (Staatsvertrag) zuständig (§ 64 Absatz 1 der Kantonsverfassung KV⁷). Das Konkordat unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung, sofern es vom Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Landratsmitglieder beschlossen wird (§ 30 Buchstabe b KV). Andernfalls unterliegt das Konkordat der fakultativen Volksabstimmung (§ 31 Absatz 1 Buchstabe c KV). Nach einer Genehmigung wird der Beitritt durch den Regierungsrat dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt. Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

Mit dem Beitritt und der Inkraftsetzung beginnt die Umsetzungsfrist für die Anpassung des kantonalen Rechts, die in Form einer Teil- oder Totalrevision des GABE erfolgen kann.

6 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Parteien und Interessenverbände

Die **EVP** begrüsst sowohl die Anpassung des Kreises der bezugsberechtigten Personen wie auch die Präzisierung der Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und hält die Mehrkosten von rund 360'000 Franken für vertretbar. Unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen sollten Personen die Möglichkeit zu einer guten Ausbildung haben, die ihren Fähigkeiten entspricht. Mit dem Konkordat könne die Chancengleichheit erhöht werden. Längerfristig sei eine Angleichung der Maximalbeträge des Konkordats an das Niveau des Kantons Basel-Landschaft wünschbar.

Kommentar: Die Höchstbeträge des Konkordats stellen Minimalstandards dar, die zwar nicht unter-, wohl aber je nach kantonalem Bedarf überschritten werden dürfen. Wie bereits unter Ziffer 3.3 dargelegt, ist die Wahrscheinlichkeit einer Erhöhung dieser Beträge ohne grösseren Teuerungsschub wenig realistisch.

Die **FDP. Die Liberalen.** sieht keine Notwendigkeit für die Vorlage, da diese einen unnötigen Zentralisierungsschritt darstelle. Da das Baselbieter Stipendienwesen schon jetzt weitestgehend den Harmonisierungsbemühungen genüge, rechtfertigten die minimalen Auswirkungen einen Konkordatsbeitritt und den resultierenden Souveränitätsverlust nicht. Der Kanton Basel-Landschaft könnte die erwähnten Anpassungen auch ohne Beitritt autonom nachvollziehen, wenn politischer Bedarf dazu ausgewiesen sei.

Kommentar: Zentralisierungstendenzen kann der Regierungsrat in der Vorlage nicht erkennen; denn mit einem Konkordat wird die gemeinsame Autonomie der Kantone gegenüber dem Bund ausgesprochen gestärkt. Gerade bei der Präzisierung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes gegenüber dem aktuellen Bundesausbildungsbeitragsgesetz⁸ schafft die Konkordatsversion nicht nur für die Gesuchstellenden, sondern vor allem für die Vollzugsbehörden Klarheit und somit Minde-raufwände bei den Abklärungen. Bei einem Abseitsstehen unseres Kantons würde einerseits ein Signal zugunsten der Stipendieninitiative des VSS ausgesandt, die tatsächlich eine Zentralisierung beabsichtigt, und andererseits jegliche Möglichkeit zur Mitgestaltung der Entwicklung des Konkordats aufgegeben.

⁷ GS 29.276 / SGS 100

⁸ SR 416.0

Die **Grünen Baselland** begrüßen die Vorlage, da die bestehende Ungleichbehandlung die Chancengleichheit vermindere. Sie heben vor allem die integrationsfördernde Wirkung der Ausweitung des Kreises der bezugsberechtigten Personen positiv hervor. Kritisch äussern sie sich zu den Minimalstandards bei den Beiträgen, die ihres Erachtens zu tief lägen. Bedauerlicherweise gehe das Konkordat nicht genügend weit, weshalb die Grünen Baselland die Stipendieninitiative des VSS unterstützten.

Kommentar: Tatsächlich hat die EDK die Ansätze im Verhältnis zum Existenzminimum eher tief gehalten, um es so einer grossen Anzahl von Kantonen zu ermöglichen, ohne massive Mehrkosten dem Konkordat beitreten und ihre möglichen Höchstbeträge anpassen zu können. Zu beachten ist auch, dass Ausbildungsbeiträge gemäss Art. 3 der Subsidiarität unterstehen, d.h. erst nach Ausschöpfung anderer geschuldeter Leistungen wie etwa der elterlichen Unterstützung gemäss Art. 276f. ZGB wie auch von Versicherungsleistungen (z.B. Renten) zum Tragen kommen. Zur behördlichen Haltung bezüglich der VSS-Initiative verweisen wir auf Ziffer 3.4.

Die **SP** stimmt der Vorlage grundsätzlich zu, bemängelt aber, dass wichtige Punkte wie zum Beispiel eine automatische Teuerungsklausel fehlten. Sie hätte erwartet, dass bereits mit der Landratsvorlage die konkreten Gesetzesänderungen präsentiert worden wären. Gänzlich fehle eine Regelung der Bereiche Zweitausbildung und Weiterbildung, die zunehmend wichtiger würden.

Kommentar: Der Regierungsrat unterbreitet das Konkordat deshalb ohne konkrete Gesetzesänderungen, damit Regierung und Parlament die Anpassungen innerhalb der vom Konkordat vorgegebenen Übergangsfrist überlegt und seriös planen und umsetzen können. Dies ermöglicht es auch, allfällige weitere Anpassungen vorzunehmen. Eine Reglementierung der Zweitausbildung und der Weiterbildung hätte für verschiedene Kantone eine kaum überwindbare Hürde für einen Beitritt geschaffen, weil sie diese bisher gar nicht unterstützen.

Die **SVP** hält den Beitritt zum Konkordat für nicht erforderlich. Insbesondere lehne sie konsequent alle Bestimmungen ab, die Mehrausgaben zur Folge haben. Der Sinn der Mehrkosten von 250'000 Franken für die Ausweitung des Kreises der bezugsberechtigten Personen sei für sie nicht nachvollziehbar; immerhin stehe es dem Regierungsrat frei, eine kostenneutrale Überarbeitung der kantonalen Normen vorzulegen. Keine Einwände habe sie gegen die Präzisierung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes.

Kommentar: Der Sinn von Konkordaten liegt nach Auffassung des Regierungsrates darin, zwischen den Anforderungen der schweizweiten Gleichbehandlung und der Berücksichtigung kantonaler Eigenheiten eine sinnvolle Abstimmung zu finden. Er hält dieses Instrument, das in der Bundesverfassung eine starke Verankerung gefunden hat, gerade für das Gebiet der Ausbildungsbeiträge für sehr geeignet, da die Kosten der Ausbildung unabhängig von der kantonalen Herkunft an einer Ausbildungsstätte die gleichen sind. Bei der Ausgestaltung der Gesetzesanpassungen wird das Anliegen der Kostenneutralität umgesetzt werden; denn für die konkrete Ausgestaltung der Berechnung ist ein weiter Spielraum für die Kantone gesteckt, den der Regierungsrat bei der Umsetzung auszuschöpfen bereit ist.

Von den übrigen Parteien wie auch den jeweiligen Jungorganisationen der Parteien gingen keine Stellungnahmen ein.

Von den Interessenverbänden hat einzig der **Gewerkschaftsbund Baselland** eine Stellungnahme abgegeben. Er begrüsst die Vorlage und unterstreicht die Bedeutung eines gestärkten schweizerischen Stipendienwesens.

Gemeinden

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG** verzichtet auf eine eigene Stellungnahme mit dem Hinweis, die Gemeinden seien von der Vorlage nicht direkt betroffen. Diesem Verzicht schliessen sich mit Hinweis auf den VBLG **13 Gemeinden** an, während **5 Gemeinden** ihre grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage bekunden. Dagegen spricht sich keine Gemeinde aus. Von der befürwortenden **Gemeinde Allschwil** wird darauf hingewiesen, dass die Vorlage durchaus Auswirkungen auf die Gemeinden habe, da insbesondere durch die Erweiterung des berechtigten Personenkreises auf die Personen, die seit fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung hätten, inskünftig Sozialhilfegelder eingespart werden könnten.

Weitere Adressaten

Der **Jugendrat Baselland** begrüsst die Stossrichtung des Konkordates, das national zu einer grösseren Bildungsgerechtigkeit beitragen solle. In gleichem Sinne zustimmend äussern sich auch die **Universität Basel**, die **Fachhochschule Nordwestschweiz** einschliesslich ihrer Studierendenorganisation **students.fhnw**, die **Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte**, die **Schulleitungskonferenzen der Sekundarschulen** und der **Gymnasien Baselland** und die Amtliche Kantonalkonferenz der Basellandschaftlichen Lehrerinnen und Lehrer.

Ablehnend äussert sich der **Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft**, der zwar das Engagement zugunsten der jüngeren und in Ausbildung stehenden Mitglieder unserer Gesellschaft ausdrücklich befürwortet, sich aber wegen des damit verbundenen Autonomieverlusts für den Kanton gegen die Vereinbarung ausspricht. Anpassungsbedarf sei vom Kanton in eigener Regie zu veranlassen und detailliert zu regeln.

Kommentar: Der Regierungsrat betrachtet den Verlust an kantonaler Autonomie im vorliegenden Konkordat für gering im Verhältnis zum gesamtschweizerischen Interesse an einer formalen Harmonisierung des Stipendienwesens. Auch innerhalb der Vereinbarung stehen dem Kanton weitgehende Möglichkeiten zur Ausgestaltung insbesondere im materiellen Bereich zu. Seit über 40 Jahren haben Vertreter unseres Kantons sich für die Harmonisierung eingesetzt und unter anderem auch am vorliegenden Konkordat mitgearbeitet. Ein Abseitsstehen unseres Kantons würde interkantonale nicht verstanden.

Auf eine Stellungnahme ausdrücklich verzichtet haben die **römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft** und die **Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann**. Die übrigen angeschriebenen Adressaten haben sich nicht vernehmen lassen.

7 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat») zuzustimmen.

Liestal, 11. Januar 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Krähenbühl

Der Landschreiber: Mundschin

Anhang: Entwurf Landratsbeschluss

ENTWURF

Landratsbeschluss

betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat»)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat») wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung über das obligatorische Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

vom 18. Juni 2009

I. Zweck und Grundsätze

Art. 1 Vereinbarungszweck

Die Vereinbarung fördert die gesamtschweizerische Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe, insbesondere durch

- a. die Festlegung von Mindestvoraussetzungen bezüglich der beitragsberechtigten Ausbildungen, der Form, der Höhe und der Bemessung sowie der Dauer der Beitragsberechtigung,
- b. die Definition des stipendienrechtlichen Wohnsitzes und
- c. die Zusammenarbeit unter den Vereinbarungskantonen und mit dem Bund.

Art. 2 Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen

Mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll das Bildungspotenzial auf gesamtschweizerischer Ebene besser genutzt werden. Insbesondere sollen

- a. die Chancengleichheit gefördert,
- b. der Zugang zur Bildung erleichtert,
- c. die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützt,
- d. die freie Wahl der Ausbildung und der Ausbildungsstätte gewährleistet und
- e. die Mobilität gefördert werden.

Art. 3 Subsidiarität der Leistung

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Person, ihrer Eltern und anderer gesetzlich Verpflichteter oder die entsprechenden Leistungen anderer Dritter nicht ausreichen.

Art. 4 Zusammenarbeit

¹Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern die Vereinbarungskantone im Bereich der Ausbildungsbeiträge die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien.

²Die Vereinbarungskantone leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

II. Beitragsberechtigung

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

¹Beitragsberechtigte Personen sind:

- a. Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz, unter Vorbehalt von litera b,
- b. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind,
- c. Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltswilligung verfügen,
- d. in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- e. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen¹ bzw. dem

¹SR 0142.112.681

EFTA-Übereinkommen² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürger gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden.

²Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

³Ein Gesuch um die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in demjenigen Kanton zu stellen, in welchem die Person in Ausbildung den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 6 Stipendienrechtlicher Wohnsitz

¹Als stipendienrechtlicher Wohnsitz gilt

- a. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde,
- b. unter Vorbehalt von litera d für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen: der Heimatkanton,
- c. unter Vorbehalt von litera d der zivilrechtliche Wohnsitz für mündige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben oder die verwaist sind; für Flüchtlinge gilt diese Regel, wenn sie dem betreffenden Vereinbarungskanton zur Betreuung zugewiesen sind; sowie
- d. der Wohnortskanton für mündige Personen, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung und vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien oder Studiendarlehen beanspruchen, während mindestens zwei Jahren in diesem Kanton wohnhaft und dort auf Grund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

²Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ist der Wohnsitz des/der bisherigen oder letzten Inhabers/Inhaberin der elterlichen Sorge massgebend oder, bei gemeinsamer elterlicher Sorge, der Wohnsitz desjenigen

²SR 0.632.31

Elternteils, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Mündigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton desjenigen Elternteils zuständig, bei welchem sich diese hauptsächlich aufhält.

³Bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.

⁴Der einmal begründete stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen.

Art. 7 Eigene Erwerbstätigkeit

¹Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit entspricht einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung.

²Als Erwerbstätigkeit gelten auch das Führen eines eigenen Haushaltes mit Unmündigen oder Pflegebedürftigen, Militär- und Zivildienst sowie Arbeitslosigkeit.

Art. 8 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹Beitragsberechtigt sind zumindest folgende Lehr- und Studienangebote, wenn sie gemäss Artikel 9 anerkannt sind:

- a. die für das angestrebte Berufsziel verlangte Ausbildung auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe,
- b. die für die Ausbildung obligatorischen studienvorbereitenden Massnahmen auf der Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe sowie Passerellen und Brückenangebote.

²Die Beitragsberechtigung endet:

- a. auf der Tertiärstufe A mit dem Abschluss eines Bachelor- oder eines darauf aufbauenden Masterstudiums,
- b. auf der Tertiärstufe B mit der eidgenössischen Berufsprüfung und der eidgenössischen höheren Fachprüfung sowie mit dem Diplom einer höheren Fachschule.

³Ein Hochschulstudium, das auf einen Abschluss auf der Tertiärstufe B folgt, ist ebenfalls beitragsberechtigt.

Art. 9 Anerkannte Ausbildungen

¹Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund oder von den Vereinbarungskantonen schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

²Ausbildungen, die auf einen von Bund oder Kantonen anerkannten Abschluss vorbereiten, können von den Vereinbarungskantonen anerkannt werden.

³Die Vereinbarungskantone können für sich weitere Ausbildungen als beitragsberechtigt bezeichnen.

Art. 10 Erst- und Zweitausbildung, Weiterbildungen

¹Ausbildungsbeiträge werden mindestens für die erste beitragsberechtigte Ausbildung entrichtet.

²Die Vereinbarungskantone können für Zweitausbildungen und Weiterbildungen ebenfalls Ausbildungsbeiträge entrichten.

Art. 11 Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung

Die Voraussetzung für die Beitragsberechtigung erfüllt, wer die Aufnahme- und Promotionsbestimmungen hinsichtlich des Ausbildungsganges nachweislich erfüllt.

III. Ausbildungsbeiträge

Art. 12 *Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite*

¹Ausbildungsbeiträge sind

- a. Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind,
- b. Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung ausgerichtet werden und die zurückzuzahlen sind.

²Für den Bezug von Stipendien können die Kantone eine Alterslimite festlegen. Die Alterslimite darf 35 Jahre bei Beginn der Ausbildung nicht unterschreiten.

³Die Kantone sind frei bei der Festlegung einer Alterslimite für Darlehen.

Art. 13 *Dauer der Beitragsberechtigung*

¹Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudien-dauer hinaus.

²Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Kantone bei der Berechnung der entsprechenden Beitragsdauer die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug bringen können.

Art. 14 *Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort*

¹Die freie Wahl von anerkannten Ausbildungen darf im Rahmen der Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen nicht eingeschränkt werden.

²Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

³Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden.

Art. 15 Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge

¹Die jährlichen Höchstansätze der Ausbildungsbeiträge betragen

- a. für Personen in Ausbildungen auf der Sekundarstufe II mindestens CHF 12'000.—
- b. für Personen in Ausbildungen auf der Tertiärstufe mindestens CHF 16'000.—

²Die jährlichen Höchstansätze gemäss Absatz 1 erhöhen sich bei Personen in Ausbildung, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um CHF 4'000.— pro Kind.

³Die Höchstansätze können von der Konferenz der Vereinbarungskantone an die Teuerung angepasst werden.

⁴Für Ausbildungen auf der Tertiärstufe können Stipendien teilweise durch Darlehen ersetzt werden (Splitting), wobei der Stipendienanteil mindestens zwei Drittel des Ausbildungsbeitrages ausmachen soll.

⁵In der Gestaltung der Ausbildungsbeiträge, die über die Höchstansätze hinausgehen, sind die Kantone frei.

Art. 16 Besondere Ausbildungsstruktur

¹Zeitlich und inhaltlich besonders ausgestalteten Studiengängen ist bei der Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen im Einzelfall gebührend Rechnung zu tragen.

²Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

IV. Bemessung der Beiträge

Art. 17 Bemessungsgrundsatz

Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der Person in Ausbildung dar.

Art. 18 Berechnung des finanziellen Bedarfs

¹Der finanzielle Bedarf umfasst die für Lebenshaltung und Ausbildung notwendigen Kosten, sofern und soweit diese Kosten die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzlich Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen. Die Vereinbarungskantone legen den finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze fest:

- a. Budget der Person in Ausbildung: Anrechenbar sind Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten sowie eventuelle Mietkosten. Der Person in Ausbildung kann eine minimale Eigenleistung angerechnet werden. Zudem können vorhandenes Vermögen oder ein allfälliger Lehrlingslohn angerechnet werden. Bei der Ausgestaltung der Eigenleistung ist der Struktur der Ausbildung Rechnung zu tragen.
- b. Familienbudget: als Fremdleistung darf höchstens jener Einkommensteil angerechnet werden, der den Grundbedarf der beitragsleistenden Person oder ihrer Familie übersteigt.

²Für die Berechnung des finanziellen Bedarfs sind Pauschalierungen zulässig, bei der Festlegung des Grundbedarfes der Familie dürfen die vom jeweiligen Kanton anerkannten Richtwerte nicht unterschritten werden.

³Der gemäss den Absätzen 1 und 2 berechnete finanzielle Bedarf kann auf Grund eines allfälligen Zusatzverdienstes der Person in Ausbildung gekürzt werden, wenn die Summe der Ausbildungsbeiträge und der übrigen Einnahmen die anerkannten Kosten für Ausbildung und Lebenshaltung am Studienort übersteigen.

Art. 19 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Auf die Anrechnung der zumutbaren Leistungen der Eltern kann teilweise verzichtet werden, wenn die Person in Ausbildung das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat sowie vor Beginn der neuen Ausbildung zwei Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war.

V. Vollzug

Art. 20 Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind. Sie

- a. überprüft regelmässig die Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 15 und passt sie gegebenenfalls an die Teuerung an,
- b. erlässt Empfehlungen für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge.

²Für die Anpassung der Höchstansätze an die Teuerung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Art. 21 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Information der Vereinbarungskantone,
- b. die Überprüfung und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Anpassung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge sowie die Vorbereitung der übrigen Geschäfte der Konferenz der Vereinbarungskantone und
- c. andere laufende Vollzugsaufgaben.

³Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Vereinbarung werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Art. 22 Schiedsinstanz

¹Für allfällige sich aus der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen wird ein Schiedsgericht eingesetzt.

²Dieses setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche durch die Parteien bestimmt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, so wird das Schiedsgericht durch den Vorstand der EDK bestimmt.

³Die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969³ finden Anwendung.

⁴Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

³SR 279

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23 *Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt.

Art. 24 *Austritt*

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 25 *Umsetzungsfrist*

Die Vereinbarungskantone sind verpflichtet, die Anpassung des kantonalen Rechts innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung beziehungsweise für Vereinbarungskantone, welche die Vereinbarung zwei Jahre nach deren Inkrafttreten unterzeichnen, innerhalb von drei Jahren nach der Unterzeichnung, vorzunehmen.

Art. 26 *Inkrafttreten*

¹Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

²Artikel 8 Absatz 2 litera b wird vom Vorstand der EDK erst in Kraft gesetzt, nachdem und soweit von der Plenarversammlung der EDK eine interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die höhere Berufsbildung verabschiedet worden ist.

³Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, den 18. Juni 2009

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl